



Verordnung

über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen mit öffentlichem Verkehr in der Gemeinde Schnifis

Gemäß § 17 Abs 3 Zif 5 FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, den §§ 1, 2, 4 und 5 Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F., und dem Beschluss der Gemeindevertretung Schnifis vom 17.11.2021, sowie vom 17.02.2022 wird v e r o r d n e t:

§1

Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den in den Übersichtsplänen dargestellten Verkehrsflächen der Gemeinde Schnifis im Bereich des Gemeindeamtes und der Seilbahn Schnifis - Schnifisberg, eine Parkabgabe zu entrichten. Der Parkzonenplan von DI Markus Berchtold vom 9.11.21 bildet einen Teil der Verordnung.
- (2) Innerhalb der gebührenpflichtigen Verkehrsflächen können einzelne Parkflächen zum Zwecke des Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen errichtet werden. Die Parkflächen sind mit einem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b StVO (Halten und Parken verboten) und einem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladens“ zu kennzeichnen. Die markierten Parkplätze vor dem Dorfladen sind während der Öffnungszeiten des Dorfladens von der Gebührenpflicht ausgenommen. Die Parkflächen sind mit einem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b StVO 1960 (Halten und Parken verboten) und dem Zusatz „ausgenommen Kund:innen des Dorfladens während der Öffnungszeiten“ zu kennzeichnen.
- (3) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von max. 120 Minuten (Kurzparken) eine Parkabgabe nicht zu entrichten, wenn der Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder eine Parkscheibe im Fahrzeug anbringt.
- (4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 1a

Pauschalierungszone

- (1) Die gebührenpflichtigen Parkplätze bei der Seilbahn Schnifis-Schnifisberg und dem Gemeindeamt Schnifis werden als Pauschalierungszonen erklärt.
- (2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die im Gemeindegebiet Schnifis wohnen oder beschäftigt sind, wird die Abgabe für den Bereich der Pauschalierungszone auf Antrag für die Dauer bis zu einem Jahr pauschaliert.

§2
Einteilung der Zonen
Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt auf allen von der Verordnung umfassten Verkehrsflächen für ein Halbtagesticket € 2,-- und für ein Ganztagessticket € 4,--. Das Halbtagesticket gilt für eine Parkdauer von bis zu maximal 4 Stunden.
- (2) Die definierten Zonen werden jeweils an der Zonengrenze durch ein Hinweiszeichen „Parkzone Anfang“ bzw. „Parkzone Ende“ kundgemacht.
- (3) Die Parkabgabe ist von Montag-Sonntag (auch an Feiertagen) in der Zeit von 06:00 – 18:00 Uhr zu entrichten.
- (4) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzparkschein iSd § 1 Abs. 3 gelöst wird oder eine Parkscheibe im Fahrzeug angebracht wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (5) Die Parkscheine gelten jeweils für den gesamten gebührenpflichtigen Parkraum der Gemeinde Schnifis.
- (6) Die Abgabe für die Pauschalierungszone (§1a) kann von den im Gemeindegebiet Schnifis wohnenden oder beschäftigten Personen in einem jährlichen Pauschalbetrag entrichtet werden. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt auf den Parkplätzen beim Gemeindeamt und der Seilbahn Schnifis-Schnifisberg € 365,00/Jahr.

§ 3
Hilfsmittel zur Überwachung

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkschein-Automaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geld- bzw. Parkmünzeneinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe des über die Internetplattform www.v-parking.at zertifizierten Betreibers entrichtet werden.
- (4) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist § 2 Abs. 4 dahingehend anzuwenden, dass die Parkabgabe nicht nur in 10-Cent-Schritten, sondern minutengenau entrichtet werden kann. § 2 Abs. 3 wird durch den zertifizierten Betreiber automatisch realisiert, ein Kurzparkschein muss nicht vom Abgabepflichtigen gelöst werden.
- (5) Der Parkschein gemäß Abs. 2 sowie ein gemäß § 1 Abs. 3 gelöster Kurzparkschein bzw. alternativ zum Kurzparkschein die Parkscheibe ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 5

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- (1) Fahrzeuge, die von Kund:innen des Dorfladens während der Öffnungszeiten auf den Parkplätzen vor dem Dorfladen abgestellt werden.
- (2) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr,
- (3) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- (4) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (5) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- (6) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 6
Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Parkabgabegesetz) LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F.

§ 7
Zuständigkeit und Kompetenzübertragung

Für die Änderung des Zonenplans gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung überträgt Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht an den Gemeindevorstand. Die Änderung sonstiger Teile dieser Verordnung sowie die Neuverlautbarung oder Aufhebung derselben bleibt Kompetenz der Gemeindevertretung.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit den auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

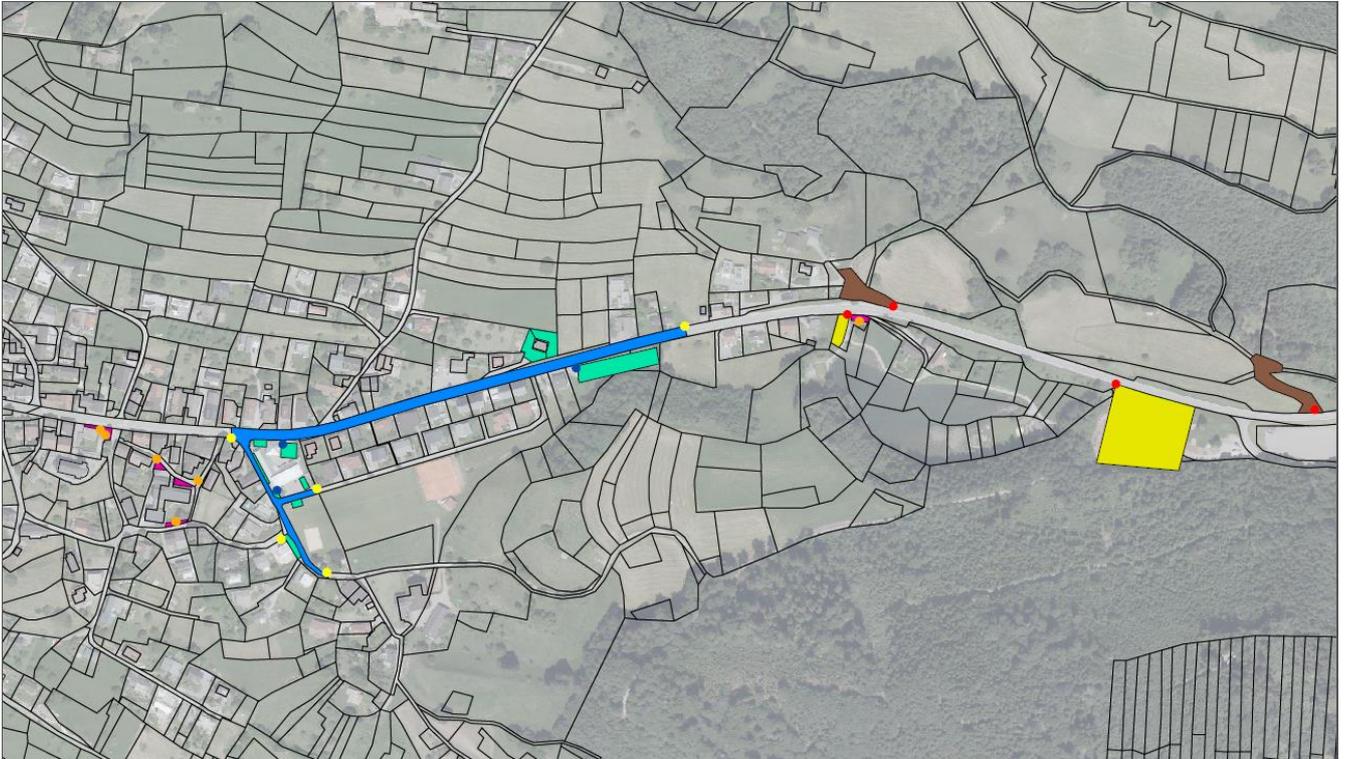
An der Amtstafel	
angeschlagen am	
abgenommen am	

Der Bürgermeister
Simon Lins, BSc. MA.

Anlage

Lageplan vom 26.01.2022 in der geltenden Fassung

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schnifis Lageplan



Schnifis | Parkplätze

0 10 20 40 Meter

Bearbeitung: heimatn®

Erstellung: 26.01.2022

DKM-Stand: 01.01.2021

© Land Vorarlberg

M 1:1100



Legende

• Schild Halten und Parken verboten

• Schild Kurzparkzone

• Schild Zone Gebührenpflicht Anfang und Ende

• Parkautomat

• Parkzone

• Kurzparkzone

• Zone Gebührenpflichtig Anfang und Ende

• Zone Halten und Parken verboten

• Zone Halten und Parken verboten - Ortspolizeiliche Verordnung